

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen

der Ortsgemeinde Brandscheid

vom 05.06.1996

Der Gemeinderat Brandscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Brandscheid erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Dränagen.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Dränagekataster als Einzugs- und Einflußgebiet der Dränagen ausgewiesen sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die im Kataster ausgewiesene Vorteilsfläche.
- (2) Die Vorteilsfläche wird auf 10m² auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Fälligkeit

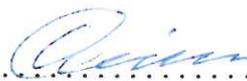
Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Brandscheid, den 05.06.1996



Ortsbürgermeister

